

Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter, Anträge der VGK für die 2. Lesung im Landrat

1. Änderung von § 32

§ 32 Abs. 2

Personen, deren Beitragsberechtigung hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzung schwergewichtig aufgrund von § 31 Absatz 1 Buchstabe b gegeben ist, haben in die Alters- und Pflegeeinrichtung der Gemeinde einzutreten, die gemäss § 35 beitragspflichtig ist, andernfalls entfällt diese Beitragsberechtigung. Ist ein Eintritt aus Kapazitätsgründen ausgeschlossen, und ist eine finanziell gesicherte Platzierung in einer Alters- und Pflegeeinrichtung am ausserkantonalen Wohnort erwiesenermassen nicht möglich, so **beschliesst verfügt** die beitragspflichtige Gemeinde **ihre Beitragspflicht einen Beitrag** für eine andere Alters- und Pflegeeinrichtung **im Kanton**.

2. Neuer Paragraph nach § 42

§ 42a Beiträge an Personen, die nicht im AHV-Alter stehen

Die Gemeinden leisten nach den Bestimmungen von § 26 - § 39 auf Antrag subsidiär Pensions- und Betreuungskostenbeiträge an invalide Personen, die nicht im AHV-Alter stehen, und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

- a. als Bewohner und Bewohnerinnen in Alters- und Pflegeheimen der Pflegeheimliste des Kantons, und
- b. als nicht mehr spitalbedürftige Patientinnen und Patienten in kantonalen oder in vertraglich gesicherten ausserkantonalen Pflegebetten betreut werden, sofern diese wegen ungenügender finanzieller Leistungskraft nicht in der Lage sind, die Pensionskosten und die Betreuungskosten selber zu tragen.